

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

**Jahrgang 1963**

**Ausgegeben am 10. Juli 1963**

**41. Stück**

- 144.** Bundesgesetz: 9. Gehaltsgesetz-Novelle.
- 145.** Bundesgesetz: Abänderung des Bewertungsgesetzes 1955.
- 146.** Bundesgesetz: Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955.
- 147.** Bundesgesetz: Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953.
- 148.** Kundmachung: Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1953 hinsichtlich norwegischer Marken.
- 149.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.
- 150.** Kundmachung: Beitritt der Schweiz zur Satzung des Europarates.
- 151.** Kundmachung: Abänderung des Artikels 26 der Satzung des Europarates.
- 152.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht durch Frankreich.

**144. Bundesgesetz vom 19. Juni 1963, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (9. Gehaltsgesetz-Novelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961, BGBl. Nr. 306/1961, BGBl. Nr. 89/1963 und BGBl. Nr. 117/1963 wird geändert wie folgt:

1. Im § 28 Abs. 3 ist die Tabelle der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe E wie folgt zu ergänzen:

in der Gehaltsstufe	Schilling
8	2118
9	2162

2. Im § 29 treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Absätze:

„(3) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D, der die Dienstklasse IV durch Zeitvorrückung erreicht hat, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages der Dienstklasse IV; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der Gehaltsstufe 2 verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse IV. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhe-

stand mindestens zwei Jahre in der Gehaltsstufe 2 verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(4) Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind in den Fällen der Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.“

3. Die Abs. 2 und 3 des § 32 haben zu lauten:  
„(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte

der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen II und III,  
der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen II und III sowie — bis einschließlich der Gehaltsstufe 2 — die Dienstklasse IV,  
der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen II bis IV,  
der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis V,  
der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung eines Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse III,  
der Verwendungsgruppen D, C und B in die Dienstklasse IV,  
der Verwendungsgruppen B und A in die Dienstklasse V,  
der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VI

findet nur statt, wenn der Beamte mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.“

4. § 33 Abs. 7 hat zu lauten:

„(?) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe D vor oder nach der Zeitvorrückung in

die Dienstklasse IV in diese Dienstklasse befördert, so ist die in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von zwei Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV anzurechnen. Wird der Beamte nach der Zeitvorrückung in die Dienstklasse IV

in diese Dienstklasse befördert, so ist die in der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV anzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

5. Im § 39 Abs. 1 ist die Tabelle der Dienstklasse III wie folgt zu ergänzen:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6	P 7	P 8
	Schilling							
8	2758	2709	2660	2205	2161	2117	2073	1790
9	2911	2862	2813	2249	2205	2161	2117	1823

6. § 40 hat zu lauten:

„Dienstalterszulage, Dienstzulage, Zeitvorrückung, Beförderung, Überstellung.

§ 40. (1) Dem Beamten der Verwendungsgruppen P 8 bis P 4, der die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse III erreicht hat, gebührt nach vier Jahren, die er in dieser Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(2) Dem Beamten der Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(3) Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind in den Fällen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte in handwerklicher Verwendung die Dienstklassen II und III. Die Zeitvorrückung in die Dienstklasse III findet nur statt, wenn der Beamte mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.

(5) Die Bestimmungen der §§ 30 und 31, des § 32 Abs. 1 und 4 und der §§ 33 bis 37 sind

auf die Beamten in handwerklicher Verwendung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die Verwendungsgruppen P 3 bis P 1 der Verwendungsgruppe D und die Verwendungsgruppen P 8 bis P 4 der Verwendungsgruppe E entsprechen.“

7. § 61 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vergütung beträgt je Wochenstunde im Monat 6 v. H. des Gehaltes des Lehrers; für die Berechnung dieser Vergütung sind die Dienstalterszulage (§ 56) und die Dienstzulagen nach § 58 Abs. 2 bis 4, § 59 Abs. 3, 4, 6 und 7, § 60 Abs. 1 und 2 und § 85 b dem Gehalt zuzurechnen.“

8. § 72 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 29 Abs. 1, 3 und 4 gilt auch für Wachbeamte.“

9. § 75 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) § 29 Abs. 1 und 4 gilt auch für Berufs-offiziere.“

## Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 bis 6 sind ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auch auf Beamte anzuwenden, die die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse III ihrer Verwendungsgruppe vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erreicht haben.

(2) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe E oder D oder ein Beamter in handwerklicher Verwendung, der am 1. Jänner 1963 oder vor diesem Zeitpunkt die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse III erreicht hat, in den Ruhestand versetzt oder tritt er von Gesetzes wegen in den Ruhestand über, ohne daß in den Verwendungsgruppen E oder P 8 bis P 1 die Vorrückung in die Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III oder in der Verwendungsgruppe D die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV stattgefunden

hat, so gebührt ihm eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulage im Ausmaß eines halben Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse, wenn er zwei Jahre in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III verbracht hat. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 des Gehaltsgesetzes 1956 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Einem Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der in eine höhere Dienstklasse befördert wird, gebühren für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses jedenfalls die Bezüge, die ihm als Beamten der niedrigeren Dienstklasse zugekommen wären, wenn er nicht in die höhere Dienstklasse befördert worden wäre.

### Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1963 in Kraft.

### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium, und zwar insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

	Schärf			
Gorbach	Pittermann	Olah		Broda
Drimmel	Proksch	Korinek		Hartmann
Bock	Probst	Schleinzer		Kreisky

## 145. Bundesgesetz vom 19. Juni 1963, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, wird abgeändert wie folgt:

1. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab, so ist das Lebensalter des Jüngsten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden erlischt; dagegen ist das Lebensalter des Ältesten maßgebend, wenn das Recht mit dem Tod des zuerst Sterbenden erlischt.“

2. § 21 hat zu lauten:

„(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt,

1. wenn der gemäß § 25 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt,

a) bei den wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 2000 S oder um mehr als 100.000 S,

b) bei einem gewerblichen Betrieb oder bei einer Gewerbeberechtigung entweder um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 20.000 S oder um mehr als 500.000 S

von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunktes abweicht (Wertfortschreibung) oder  
2. wenn sich die Art des Bewertungsgegenstandes ändert (Artfortschreibung).

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 festgesetzten Wertgrenzen sind nicht zu beachten, wenn

a) für einen Teil des Bewertungsgegenstandes ein Grund für eine Steuerbefreiung eintritt oder wegfällt oder

b) bei einem gewerblichen Betrieb die steuerliche Zurechnung geändert wird.

(3) Fällt eine wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit, für die ein Einheitswert bereits festgestellt ist, weg oder tritt für den ganzen Steuergegenstand eine Steuerbefreiung ein, so ist der Einheitswert auf den Wert Null fortzuschreiben.

(4) Allen Fortschreibungen einschließlich der Fortschreibungen auf Grund einer Änderung der steuerlichen Zurechnung des Bewertungsgegenstandes (Zurechnungsfortschreibung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen, das auf die Änderung folgt (Fortschreibungszeitpunkt). Die Vorschriften im § 65 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunktes bleiben unberührt.“

3. § 25 hat zu lauten:

„Die Einheitswerte sind auf volle 1000 S nach unten abzurunden.“

4. § 30 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind. Die von einer Landwirtschaftskammer anerkannten Geflügelherdbuchzuchtbetriebe und Geflügelvermehrungszuchtbetriebe gelten auch dann als landwirtschaftliche Betriebe, wenn zur Tierzucht überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die nicht im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen worden sind.“

5. § 33 hat zu lauten:

„Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der um 20 vom Hundert, höchstens jedoch um 20.000 S ermäßigte, nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke sich ergebende Wert der Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Betriebsinhaber, seinen Familienangehörigen, den Ausnehmern und den überwiegend im Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigten Personen als Wohnung dienen, zuzüglich des Wertes, der sich für den Betrieb auf Grund der Vorschriften über die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach Abzug des darin enthaltenen Wohnungswertes ergibt. Als Wohnungswert gelten bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen

20 vom Hundert und bei weinbaumäßig genutzten Grundstücksflächen 15 vom Hundert des maßgebenden Vergleichswertes. Die zum Betrieb gehörenden forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücksflächen sind hiebei mit dem Wert anzusetzen, der sich ergibt, wenn bei ihrer Bewertung das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nicht miteinbezogen wird.“

6. § 51 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs. In das Grundvermögen sind nicht einzubeziehen die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind. Umzäunungen sowie Weg- und Platzbefestigungen sind bei gewerblich genutzten Grundstücken stets als Vorrichtungen anzusehen, die zu einer Betriebsanlage gehören. Jede wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bildet ein selbständiges Grundstück im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

7. § 53 hat zu lauten:

„(1) Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken (Grundstücke, deren Bebauung abgeschlossen ist und Grundstücke, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden) ist vom Bodenwert (Abs. 2) und vom Gebäudewert (Abs. 3 bis 5) auszugehen.

(2) Als Bodenwert ist der Wert anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück gemäß § 55 zu bewerten wäre. Dabei sind insbesondere die Lage und die Form des Grundstückes sowie alle anderen den gemeinen Wert von unbebauten Grundstücken beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen.

(3) Der Gebäudewert ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Ausstattung der Gebäude oder der Gebäudeteile bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Kubikmeter des umbauten Raumes der Gebäude oder der Gebäudeteile ergibt. Umbauter Raum ist der auf mindestens drei Seiten von Wänden umschlossene innere nutzbare Raum zuzüglich des Raumes, den die Umwandlung einnimmt.

(4) Bei offenen Hallen (Überdachungen, Flugdächer), das sind von höchstens zwei Seiten durch Wände umschlossene Räume, ist der Gebäudewert aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Höhe bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Quadratmeter der überdachten Fläche ergibt.

(5) Bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken ist der Gebäude-

wert aus dem Neuherstellungswert abzuleiten, der sich je nach der Bauweise und Ausstattung der Gebäude oder der Gebäudeteile bei Unterstellung von Durchschnittspreisen je Quadratmeter der nutzbaren Fläche der Gebäude oder der Gebäudeteile ergibt. Nutzbare Fläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume und Wandnischen (Einbauschränke) sowie einschließlich der für die erwähnten Zwecke nutzbar ausgestatteten Keller- und Dachbodenräume; Garagen sind in die nutzbare Fläche einzubeziehen. Die Wandstärke ist bei der Berechnung der nutzbaren Fläche außer Betracht zu lassen. Räume oder Teile von Räumen, die weniger als 150 cm hoch sind, sowie Treppen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der nutzbaren Fläche nicht einzubeziehen.

(6) Bei der Ermittlung des Gebäudewertes ist der Neuherstellungswert (Abs. 3 bis 5) entsprechend dem Alter der Gebäude oder der Gebäudeteile im Hauptfeststellungszeitpunkt durch einen Abschlag für technische Abnutzung zu ermäßigen, der je nach der Bauweise jährlich

- |   |                |
|---|----------------|
| a) allgemein .....  | 1·3 v. H.,     |
| b) bei den im § 53 a Abs. 1 Z. 5 bezeichneten Gebäuden und Gebäudeteilen .....                                      | 2 v. H.,       |
| c) bei den im § 53 a Abs. 1 Z. 2 lit. a bis p und Abs. 3 lit. a und b bezeichneten Gebäuden und Gebäudeteilen ..... | 2·5 v. H.,     |
| d) bei leichter oder behelfsmäßiger Bauweise .....  | 3 v. H.<br>und |
| e) bei einfachen Holzbaracken und Holzschuppen sowie in den Fällen gemäß § 53 a Abs. 3 lit. d. ....                 | 5 v. H.        |

des Neuherstellungswertes beträgt. Der Abschlag darf bei noch benützten Gebäuden oder Gebäudeteilen in den gemäß lit. a zu behandelnden Fällen insgesamt höchstens 70 v. H., in den übrigen Fällen insgesamt höchstens 80 v. H. betragen.

(7) Bei der Feststellung des Einheitswertes ist die Summe aus dem Bodenwert und aus dem gemäß Abs. 6 sich ergebenden Gebäudewert allgemein um 25 v. H., bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken um 20 v. H. zu kürzen. Bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken ist, soweit sie vor dem Jahr 1945 errichtet wurden und soweit für sie ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins entrichtet wird, neben der allgemeinen Kürzung von 20 v. H. ein Sonderabschlag bis zum Höchstausmaß von 40 v. H. zu gewähren. Die Höhe

des Sonderabschlages beträgt je nach der Größe des durch die Mietzinsbeschränkung betroffenen Anteiles an der gesamten nutzbaren Fläche bei einem Anteil von

- 100 v. H. bis 90 v. H. der gesamten Nutzfläche 40 v. H.,
- weniger als 90 v. H. bis 80 v. H. der gesamten Nutzfläche 35 v. H.,
- weniger als 80 v. H. bis 70 v. H. der gesamten Nutzfläche 30 v. H.,
- weniger als 70 v. H. bis 60 v. H. der gesamten Nutzfläche 25 v. H.,
- weniger als 60 v. H. bis 50 v. H. der gesamten Nutzfläche 20 v. H.,
- weniger als 50 v. H. bis 40 v. H. der gesamten Nutzfläche 15 v. H.,
- weniger als 40 v. H. bis 30 v. H. der gesamten Nutzfläche 10 v. H.,
- weniger als 30 v. H. bis 20 v. H. der gesamten Nutzfläche 5 v. H. und
- weniger als 20 v. H. der gesamten Nutzfläche 0 v. H.

der Summe aus dem Bodenwert und aus dem gemäß Abs. 6 sich ergebenden Gebäudewert. Der Sonderabschlag sowie die Kürzung von 20 v. H. oder 25 v. H. dürfen sich hinsichtlich des Bodenwertes nur auf eine Fläche erstrecken, die das Zehnfachè der bebauten Fläche nicht übersteigt; dies gilt nicht für Geschäftsgrundstücke, auf denen sich ein Fabriksbetrieb befindet.

(8) Übersteigt die gesamte bebaute Fläche einer wirtschaftlichen Einheit das Ausmaß von 2000 m<sup>2</sup>, so ist der gemäß Abs. 1 bis 7 ermittelte Wert bei einer bebauten Fläche von

- mehr als 2.000 m<sup>2</sup> bis 5.000 m<sup>2</sup> um 4 v. H.,
  - mehr als 5.000 m<sup>2</sup> bis 10.000 m<sup>2</sup> um 7 v. H.,
  - mehr als 10.000 m<sup>2</sup> bis 20.000 m<sup>2</sup> um 10 v. H.,
  - mehr als 20.000 m<sup>2</sup> bis 30.000 m<sup>2</sup> um 14 v. H. und
  - mehr als 30.000 m<sup>2</sup> um 20 v. H.
- zu kürzen.

(9) Bei bebauten Grundstücken, deren gemeiner Wert geringer ist als der auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 ermittelte Wert, ist über Antrag der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(10) Bei der Feststellung der Einheitswerte von Grundstücken, die sich zum Feststellungszeitpunkt im Zustande der Bebauung befinden, sind zu dem Wert des Grund und Bodens und der bezugsfertigen Gebäude und Gebäudeteile die Kosten hinzuzurechnen, die für die in Bau befindlichen Gebäude und Gebäudeteile bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Der so festgestellte Einheitswert darf jedoch nicht höher sein als der Einheitswert, der sich ergeben wird, wenn die Gebäude oder Gebäudeteile bezugsfertig sind. Als bezugsfertig gilt ein Gebäude oder ein Gebäudeteil mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung, spätestens jedoch mit jenem Tag, mit dem die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat. Für Zwecke der Grundsteuer ist ein besonderer Einheitswert festzustellen; dabei ist nur der Wert des Grund und Bodens und der bezugsfertigen Gebäude und Gebäudeteile zu erfassen.

(11) Mindestens sind als Einheitswert eines bebauten Grundstückes acht Zehntel des Wertes anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück gemäß § 55 zu bewerten wäre.

8. Nach § 53 ist als § 53 a einzufügen:

„§ 53 a. Durchschnittspreise.

(1) Als Durchschnittspreise je Kubikmeter des umbauten Raumes (§ 53 Abs. 3) sind zu unterstellen

1. bei Bürogebäuden, Wohngebäuden, Laboratorien und anderen Gebäuden, die nicht unmittelbar der Fabrikation oder Lagerzwecken dienen, die jedoch Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind, für

	je nach Geschoßhöhe bis		
	4 m	5 m	6 m
	Schilling		
a) eingeschossige Fachwerkbauten .....	125	114	110
b) eingeschossige Massivbauten .....	155	150	145
c) mehrgeschossige Massivbauten mit Holzbalkendecke			
aa) in einfacher Ausführung .....	168	160	156
bb) in mittlerer Ausführung .....	185	177	170
cc) in besserer Ausführung .....	215	207	200
d) mehrgeschossige Massivbauten mit Massivdecken			
aa) in einfacher Ausführung .....	215	210	205
bb) in mittlerer Ausführung .....	230—260	220—250	210—240
cc) in besserer Ausführung .....	300—380	280—360	270—350
e) mehrgeschossige Fachwerkbauten mit Holzbalkendecke	144	138	134
f) mehrgeschossige Fachwerkbauten mit massivem Erdgeschoß .....	155	150	145
g) Büro- und Wohnbaracken aus Holz .....	130—160	—	—;

2. bei Fabriksgebäuden, Werkstätengebäuden und Lagergebäuden, die Teile der wirtschaftlichen Einheit eines Fabriksgrundstückes sind, für

	je nach Geschoßhöhe bis				
	4 m	5 m	6 m	7 m	8 m
	Schilling				
a) Shedbauten mit Holzbindern (einschließlich Schalen- und Tonnenshed) .....	100	90	86	85	84
b) Shedbauten (eingeschossig) mit Eisen- oder Eisenbetonbindern .....	134	120	110	102	97
c) eingeschossige Massivbauten ohne Decke, ohne Raumaufteilung und ohne Fußboden.....	120	110	100	94	90
d) eingeschossige Massivbauten mit Decke, jedoch ohne Raumaufteilung und ohne Fußboden .....	130	118	110	101	95
e) eingeschossige Massivbauten mit Decke und Fußboden, jedoch ohne Raumaufteilung .....	150	130	115	106	100
f) eingeschossige Massivbauten mit Decke und Raumaufteilung, jedoch ohne Fußboden .....	150	130	115	106	100
g) eingeschossige Massivbauten mit Decke, Raumaufteilung und Fußboden .....	170	145	130	118	110
h) mehrgeschossige Massivbauten oder Eisenfachwerkbauten mit Balkendecken .....	174	158	143	130	120
i) mehrgeschossige Massivbauten mit Massivdecken .....	218	190	174	160	150
j) eingeschossige Holzfachwerkbauten mit Fußboden .....	124	110	100	90	80
k) mehrgeschossige Holzfachwerkbauten mit Balkendecken .....	130	110	100	90	85
l) mehrgeschossige Holzfachwerkbauten mit massivem Erdgeschoß .....	164	140	120	108	100

	je nach Geschoßhöhe bis		
	10 m	12 m	über 12 m
	Schilling		
m) Hallenbauten (Gebäude mit Geschoßhöhen über 8 m) in einfacher Holzbauweise, Wände aus Brettern oder in Holzfachwerk ausgemauert .....	60	56	52

	je nach Geschoßhöhe bis										
	10 m	12 m	14 m	16 m	18 m	20 m	22 m	24 m	26 m	28 m	30 m
	Schilling										
n) Hallenbauten (Gebäude mit Geschoßhöhen über 8 m) in massiver Bauweise, Deckenkonstruktion mit frei tragenden Mehrgelenksbindern.....	88	84	80	77	74	72	70	68	66	64	62

Diese Durchschnittspreise ermäßigen sich bei Eisenkonstruktionen in Form einer Rundhalle um 25 v. H.

	je nach Geschoßhöhe bis										
	10 m	12 m	14 m	16 m	18 m	20 m	22 m	24 m	26 m	28 m	30 m
	Schilling										
o) Hallenbauten (Gebäude mit Geschoßhöhen über 8 m) in Eisenbeton-, Stahlbeton- oder Stahlskelettbauweise.....	120	115	110	106	102	100	98	96	94	92	90

	je nach Geschosshöhe bis				
	4 m	5 m	6 m	7 m	8 m
	Schilling				
p) einseitige offene Massivschuppen .....	80	75	70	65	60
q) einfache Holzfachwerkschuppen mit Bretterverschalung sowie Wellblechschuppen .....	70	65	60	55	50
r) eingeschossige Arbeits- und Lagerungsbaracken aus Holz ohne Raumaufteilung .....	—	—	—	—	60
s) eingeschossige Arbeits- und Lagerungsbaracken aus Holz mit Raumaufteilung .....	—	—	—	—	80
t) zweigeschossige Arbeits- und Lagerungsbaracken aus Holz .....	—	—	—	—	100

3. bei Gebäuden, die der Beherbergung dienen (z. B. Hotels, Gasthöfe, Pensionsbetriebe und Erholungsheime), für

- a) eingeschossige Fachwerkbauten mit einfachem Fußboden ..... 140—160 S,
- b) eingeschossige Fachwerkbauten mit besonderem Fußboden ..... 160—180 S,
- c) eingeschossige Massivbauten mit einfachem Fußboden ..... 170—200 S,
- d) eingeschossige Massivbauten mit besserem Fußboden ..... 200—220 S,
- e) mehrgeschossige Fachwerkbauten (Fachwerk sichtbar oder verputzt) mit Holzbalkendecken und einfachem Fußboden ..... 200—220 S,
- f) mehrgeschossige Fachwerkbauten, verschiefert, mit Holzbalkendecken und einfachem Fußboden ..... 230—250 S,
- g) mehrgeschossige Massivbauten mit Holzbalkendecken und einfachem Fußboden ..... 270—320 S,
- h) mehrgeschossige Massivbauten mit Holzbalkendecken und besserem Fußboden oder mit Massivdecken und einfachem Fußboden ..... 300—350 S,
- i) mehrgeschossige Massivbauten mit Massivdecken und besserem Fußboden.. 350—450 S;

4. bei Bank-, Versicherungs-, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden für

- a) sehr gute Bauweise und Ausstattung unter reicher Verwendung hochwertiger Baustoffe (z. B. Werkstein, Marmor, Edelhölzer, Metalle und Glas) ..... 450 S,
- b) solide Bauweise und Ausstattung unter geringerer Verwendung hochwertiger Baustoffe ..... 360 S,
- c) einfache oder alte Bauweise ohne besonderen Aufwand ..... 240 S,
- d) eingeschossige Gebäude je nach Bauweise und Ausstattung ..... 150—250 S;

5. bei Lagerhäusern für

- a) Holzbauweise ..... 85 S,
- b) ausgemauertes oder verkleidetes Holzfachwerk ..... 110 S,
- c) massive Umfassungswände, Holzstützen und Holzbalkendecken ..... 120 S,
- d) Eisenbeton- oder Eisenbauweise mit massiven Umfassungsmauern ..... 150 S,
- e) Eisenträger, Eisenstützen und Massivdecken bei einer Tragfähigkeit der Decken bis 1000 kg je Quadratmeter ..... 192 S,
- f) wie lit. e, jedoch bei einer Tragfähigkeit der Decken über 1000 kg je Quadratmeter ..... 216 S,
- g) Eisenbetonbauweise mit einer Tragfähigkeit der Decken bis 1000 kg je Quadratmeter ..... 216 S,
- h) wie lit. g, jedoch mit einer Tragfähigkeit der Decken über 1000 kg je Quadratmeter ..... 252 S;

6. bei Theatern und Lichtspielhäusern für

- a) Saaltheater (ohne besonderes Bühnenhaus) in solider Bauweise und Ausstattung unter Verwendung hochwertiger Baustoffe (z. B. Werkstein, Marmor, Edelhölzer, Metalle und Glas) ..... 350 S,

b) Saaltheater (ohne besonderes Bühnenhaus) in einfacher Bauweise ohne besonderen Aufwand in der Ausstattung .....	280 S,
c) Saaltheater (ohne besonderes Bühnenhaus) in einfachster Bauweise und Ausstattung .....	180—230 S,
d) Volltheater (mit besonderem Bühnenhaus) in solider Bauweise und Ausstattung unter Verwendung hochwertiger Baustoffe (Werkstein, Marmor, Edelhölzer, Metalle und Glas) .....	330 S,
e) Volltheater (mit besonderem Bühnenhaus) in einfacher Bauart ohne besonderen Aufwand in der Ausstattung .....	260 S;
7. bei sonstigen Vergnügungsstätten, Restaurants usw. für	
a) Hallenbauten (großräumige Gebäude mit wenig innerer Ausstattung) in Eisenbeton- oder Eisenbauweise mit massiven Umfassungsmauern sowie mit festen Tribünen oder Rangeinbauten .....	160 S,
b) wie lit. a, jedoch ohne Tribünen oder Rangeinbauten .....	120 S,
c) Hallenbauten (großräumige Gebäude mit wenig innerer Ausstattung) in Holzbauweise und mit festen Tribüneneinbauten .....	85 S,
d) wie lit. c, jedoch ohne Tribüneneinbauten .....	68 S,
e) Saalbauten in massiver Bauweise mit reicher innerer und äußerer Ausstattung	430 S,
f) Saalbauten in massiver Bauweise mit normaler innerer und äußerer Ausstattung .....	300 S,
g) Saalbauten in massiver Bauweise mit einfacher innerer und äußerer Ausstattung .....	230 S,
h) Saalbauten in Holzbauweise mit innerer und äußerer Verkleidung der Umfassungswände .....	110 S,
i) Saalbauten in Holzbauweise mit nur äußerer Verkleidung der Umfassungswände .....	80 S;
8. bei Warenhäusern und Kaufhäusern für	
a) sehr gute Bauweise und Ausstattung unter reicher Verwendung hochwertiger Baustoffe (Werkstein, Marmor, Edelhölzer, Metalle und Glas) .....	360 S,
b) solide Bauweise und Ausstattung unter geringer Verwendung hochwertiger Baustoffe .....	310 S,
c) einfache oder alte Bauweise ohne besonderen Aufwand .....	250 S,
d) Verkaufspavillons und Kioske je nach Bauweise und Ausstattung .....	150—250 S;
9. bei Krankenanstalten für	
a) Krankenhäuser, bei denen die Betriebs- und Verwaltungsgebäude in einer geschlossenen Gebäudeanlage untergebracht sind .....	290 S,
b) Krankenhäuser mit Einzelgebäuden je nach dem Sonderzweck für	
aa) Hauptgebäude und Verwaltungsgebäude .....	270 S,
bb) Krankenpavillons .....	260 S,
cc) Isolierpavillons und Unterrichtsgebäude .....	290 S,
dd) Wohngebäude für Ärzte und Schwestern usw. sowie Feierabendhäuser und Leichenhäuser .....	260 S,
ee) Operationshäuser .....	330 S,
ff) Badehäuser .....	300 S,
gg) Koch- und Waschküchengebäude sowie Wirtschaftsgebäude .....	250 S,
c) Sanatorien	
aa) in normaler Bauart und Ausstattung .....	300 S,
bb) in besserer Bauart und Ausstattung .....	360 S;
10. bei Einfamilienhäusern und einfamilienhausartigen Gebäuden je nach Bauweise und Ausstattung	
a) einfachste Ausführung, ebenerdig, nicht oder nur teilweise unterkellert, einfache Fenster, Wasser und Toiletten außen, Entwässerung durch Senkgrube, zum Teil nicht heizbar .....	80 S,



- b) sehr einfache Ausführung, Stein(Kotziegel)bau oder ähnliche Bauweise, nicht oder nur teilweise unterkellert, Keller- und Geschoßdecken mit Holzbalken, teilweise Doppelfenster, Wasser und Toiletten außen, Entwässerung durch Senkgrube, Ofenheizung ..... 90 S,
- c) einfache Ausführung, Holzfachwerk- oder Massivbau, Dach hart gedeckt, Kellerdecken mit Gewölben, Geschoßdecken mit Holzbalken, überwiegend Doppelfenster, Wasser und Toiletten überwiegend außen, Entwässerung durch Senkgrube oder öffentlichen Kanal, Ofenheizung ..... 120 S,
- d) mittlere Ausführung, Kellerdecken massiv, Geschoßdecken mit Holzbalken, Dach hart gedeckt, überwiegend Doppelfenster, Fußböden in Wohnräumen zum Teil Hartholz oder Kunststoff, Wasser und Toiletten überwiegend innen, Entwässerung durch öffentlichen Kanal, Ofenheizung ..... 160 S,
- e) gute Ausführung, Massivbau mit Massivdecken, Dachdeckung hart oder Betonflachdach, Fassadeverkleidung, insbesondere bei Geschäftslokalen, mit Werkstein, Fußböden überwiegend Hartholz oder Kunststoff, Wasser und Toiletten überwiegend innen, Dusche- oder Badeeinrichtungen, teilweise Verfließungen, teilweise Anschlüsse für Gas- oder Elektroheizung ..... 240 S,
- f) sehr gute Ausführung, Massivbau mit Massivdecken, Fassadeverkleidung, insbesondere bei Geschäftslokalen, mit Werkstein, Keramik oder Glas, Fußböden in Wohnräumen teilweise mit Tafeiparkett, Dreh- oder Schiebefenster, Badezimmer, Wasser und Toiletten innen, Verfließungen, Entwässerung durch öffentlichen Kanal oder eigene Kläranlage, Etagen- oder Zentralheizung, eventuell Lift ..... 360 S,
- g) beste Ausführung, Massivbau mit Massivdecken, Fassadeverkleidung, insbesondere bei Geschäftslokalen mit Verblendstein, Keramik oder Glas, Dreh- oder Schiebefenster, Fußböden in Wohnräumen überwiegend mit Tafeiparkett, Badezimmer, Zentralheizung, eventuell Lift ..... 480 S;
- liegen die Merkmale verschiedener unter lit. a bis g bezeichneter Bauklassen vor, so ist ein mittlerer Wertansatz anzunehmen;
11. bei Klöstern und Burgen je nach ihrer Bauweise und Ausstattung ..... 60—250 S;
12. bei Kellern und Kellergeschossen je nach ihrer Bauweise und Ausstattung
- a) bei sehr einfacher Bauweise und Ausstattung ..... 140 S,
- b) bei solider Bauweise, jedoch ohne besondere Ausstattung ..... 180 S,
- c) bei solider Bauweise mit Ausstattung für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke ..... 220—270 S;
13. bei sonstigen Gebäuden oder Gebäudeteilen ein der Bauweise, Ausstattung und Zweckbestimmung entsprechender Durchschnittspreis und ein der Gebäudeabnutzung entsprechender Abschlag für technische Abnutzung.
- (2) Die im Abs. 1 Z. 1 bis 9 und Z. 12 vorgesehenen Durchschnittspreise je Kubikmeter sind zu erhöhen
- a) bei Eisenbeton-, Stahlbeton- oder Stahlskelettbauten, soweit sie nicht in eine ausdrücklich für solche Bauten vorgesehene Bauklasse einzureihen sind, um 15 v. H.,
- b) bei luxuriöser Ausstattung bis 20 v. H.; dies gilt nicht für die in Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Bauklassen,
- c) bei den im Abs. 1 Z. 3 bezeichneten Gebäuden unbeschadet der in lit. a und b vorgesehenen Zuschläge um 5 v. H., wenn fließendes Warmwasser in den Zimmern vorhanden ist. Bäder sind entsprechend ihrer Ausführung von 3000 S bis 8000 S je Bad, Brauseeinrichtungen mit 1000 S bis 2000 S je Einrichtung zu bewerten.
- (3) Als Durchschnittspreise je Quadratmeter der überdachten Flächen gemäß § 53 Abs. 4 sind zu unterstellen, bei
- a) massiven Pfeilern und massiven Decken je nach der Höhe bis zu
- |       |       |       |                  |       |
|-------|-------|-------|------------------|-------|
| 2 m   | 2.5 m | 3 m   | 3.5 m            | 4 m   |
| 130 S | 145 S | 160 S | 175 S            | 190 S |
| 4.5 m | 5 m   | 5.5 m | 6 m und darüber, |       |
| 205 S | 220 S | 235 S | 250 S            |       |
- b) massiven Pfeilern, jedoch ohne massive Decken je nach der Höhe bis zu
- |       |       |       |                  |       |
|-------|-------|-------|------------------|-------|
| 2 m   | 2.5 m | 3 m   | 3.5 m            | 4 m   |
| 100 S | 115 S | 130 S | 145 S            | 160 S |
| 4.5 m | 5 m   | 5.5 m | 6 m und darüber, |       |
| 175 S | 190 S | 205 S | 220 S            |       |
- c) Holzpfeilern und einfachen Decken je nach der Höhe bis zu
- |       |       |       |                  |       |
|-------|-------|-------|------------------|-------|
| 2 m   | 2.5 m | 3 m   | 3.5 m            | 4 m   |
| 90 S  | 105 S | 120 S | 135 S            | 150 S |
| 4.5 m | 5 m   | 5.5 m | 6 m und darüber, |       |
| 165 S | 180 S | 195 S | 210 S            |       |

- d) bei einfachster Bauart oder Leichtbauweise (Verwendung von Holz und Kunststoff) je nach Höhe bis zu
- |      |       |                  |
|------|-------|------------------|
| 2 m  | 2-5 m | 3 m und darüber, |
| 70 S | 80 S  | 90 S             |

Die unter lit. a bis d vorgesehenen Durchschnittspreise sind bei Vorhandensein von Fußböden um 30 bis 60 S je Quadratmeter zu erhöhen; Umwandlungen sind mit 40 bis 80 S je Quadratmeter der Umwandlung zu bewerten.

(4) Als Durchschnittspreise je Quadratmeter der nutzbaren Fläche bei Mietwohngrundstücken und bei gemischtgenutzten Grundstücken (§ 53 Abs. 5) sind je nach ihrer Bauweise und Ausstattung entsprechend den im Abs. 1 Z. 10 lit. a bis g bezeichneten Bauklassen für die

Bauklasse lit. a	300 S,
Bauklasse lit. b	350 S,
Bauklasse lit. c	450 S,
Bauklasse lit. d	600 S,
Bauklasse lit. e	900 S,
Bauklasse lit. f	1400 S,
Bauklasse lit. g	2200 S

zu unterstellen. Liegen die Merkmale verschiedener unter lit. a bis g bezeichneter Bauklassen vor, so ist ein mittlerer Wertansatz anzunehmen.“

9. § 76 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Bewertung des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen. Dabei sind die Einheitswerte für Einfamilienhäuser um 20 vom Hundert zu kürzen; die Kürzung darf jedoch höchstens 30.000 S betragen.“

10. § 79 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Die Vorschriften im § 76 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz sind entsprechend anzuwenden.“

## Artikel II.

Sonderbestimmungen für die Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963.

(1) Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte von Gewerbeberechtigungen zum 1. Jänner 1963 sowie bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen bis zum nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt gilt der zum maßgebenden Stichtag für die Gewerbeberechtigung in einer Vermögensübersicht (Bilanz) anzusetzende Wert als gemeiner Wert gemäß § 61 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes 1955.

(2) Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Z. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1963 für das landwirtschaftliche Vermögen 20.000 S und für das Weinbauvermögen 125.000 S.

## Artikel III.

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Bewertungszeitpunkte ab 1. Jänner 1963 anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Gorbach

Korinek

## 146. Bundesgesetz vom 19. Juni 1963, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Z. 8 hat zu lauten:

„8. Grundbesitz, der für Zwecke einer Krankenanstalt gemäß §§ 1 und 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, benutzt wird, wenn die Krankenanstalt gemäß §§ 34 bis 36 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, als gemeinnützig anzusehen ist. Z. 7 lit. a zweiter Satz gilt entsprechend;“

2. § 2 Z. 9 lit. d hat zu lauten:

„d) die im Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse unterhaltenen Einrichtungen der Gebietskörperschaften, der Wassergenossenschaften und der Wasserverbände sowie sonstige der wasserrechtlichen Bewilligung unterliegende Schutz- und Regulierungswasserbauten (§§ 41 bis 44 und 73 bis 97 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215);“

3. Im § 14 Abs. 3 ist der Betrag „1000“ durchgehend auf „5000“ zu erhöhen.

4. Im § 15 Abs. 2 ist der Betrag „1000“ durchgehend auf „5000“ zu erhöhen.

5. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung der Steuermeßzahl (§ 19) auf den Einheitswert zu ermitteln und auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei sind Beträge bis einschließlich 50 Groschen abzurunden, Beträge über 50 Groschen aufzurunden. Steuermeßbeträge unter 2 Schilling sind nicht festzusetzen.“

6. § 19 Z. 2 hat zu lauten:

„2. bei Grundstücken (§ 1 Abs. 2 Z. 2) allgemein 2 vom Tausend; diese Steuermeßzahl ermäßigt sich

- a) bei Einfamilienhäusern für die ersten angefangenen oder vollen 100.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend,  
 b) bei den übrigen Grundstücken für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes auf 1 vom Tausend.“

7. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand fällt weg, wenn dieser untergeht oder für ihn ein Befreiungsgrund eintritt. Bei Wegfall der Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand ist die Steuer bis zum Schluß des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.“

8. § 24 hat zu lauten:

„Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermeßbetrag zu zerlegen und auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Die Zerlegungsanteile sind auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei sind Beträge bis einschließlich 50 Groschen abzurunden, Beträge über 50 Groschen aufzurunden.“

9. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Zerlegungsanteile eines Grundsteuermeßbetrages sind in den Fällen des Abs. 2 nur dann neu zu ermitteln, wenn wenigstens bei einer Gemeinde der neue Anteil um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 100 Schilling von ihrem bisherigen Anteil abweicht.“

10. § 29 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 200 Schilling nicht übersteigt.“

11. Die Abs. 2 und 3 des § 31 werden aufgehoben.

12. Der bisherige § 32 erhält die Bezeichnung „§ 31“ und der bisherige § 33 die Bezeichnung „§ 32“.

#### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf  
Gorbach                      Korinek

#### 147. Bundesgesetz vom 19. Juni 1963, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung wird in nachstehender Weise geändert:

Im § 21 Abs. 2 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:

„Bei Wohnungen im eigenen Einfamilienhaus mit einer Nutzfläche (§ 2 Z. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153) von nicht mehr als 150 m<sup>2</sup> und bei Eigentumswohnungen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 130 m<sup>2</sup> ist von einem Grundbetrag von 2 v. H. des maßgebenden Einheitswertes auszugehen.“

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 sind erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1963 anzuwenden.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf  
Gorbach                      Korinek

#### 148. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. Juni 1963, betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes 1953 hinsichtlich norwegischer Marken.

Auf Grund des § 32 Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht, daß im Königreich Norwegen der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig ist. Bei der Anmeldung einer norwegischen Marke ist demnach ein Nachweis, daß sie im Königreich Norwegen registriert ist, nicht zu erbringen.

Bock

#### 149. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. Juni 1963, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.

Nach Mitteilung des Generalsekretariats der Vereinten Nationen haben seit der Kundmachung BGBl. Nr. 59/1961 folgende weitere Staaten das Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, BGBl. Nr. 180/1958, ratifiziert beziehungsweise sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Madagaskar	23. Mai 1962
Neuseeland (mit Erklärung)	29. Juni 1962
Gabon	4. September 1962
Italien	26. November 1962
Tanganjika	26. März 1963

Die Regierung von Neuseeland hat gemäß Artikel XIII des Abkommens erklärt, daß das

Abkommen auf die Tokelau-Inseln anwendbar ist, deren internationale Beziehungen sie wahrnimmt.

Die Regierungen von Nigeria, Sierra Leone und Kongo (Leopoldville) haben erklärt, sich an dieses Abkommen gebunden zu erachten; die Anwendung desselben war bereits vor Erlangung der Unabhängigkeit auf die Gebiete dieser Staaten ausgedehnt worden.

Gorbach

### 150. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 18. Juni 1963 über den Beitritt der Schweiz zur Satzung des Europarates.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat seit der Kundmachung BGBl. Nr. 198/1961 die Schweiz am 6. Mai 1963 ihre Beitrittsurkunde zur Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956, hinterlegt.

Gorbach

### 151. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 18. Juni 1963 über die Abänderung des Artikels 26 der Satzung des Europarates.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates vom 6. Mai 1963 wurde in Übereinstimmung mit Artikel 41 Absatz d der Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956, der Wortlaut des Artikels 26 der Satzung des Europarates wie folgt abgeändert:

“ARTICLE 26	« ARTICLE 26	(Übersetzung) „ARTIKEL 26
Members shall be entitled to the number of Representatives given below:	Les Membres ont droit au nombre de sièges suivants:	Die Mitglieder haben Anspruch auf die nachstehend angegebene Zahl von Sitzen:
Austria ..... 6	Autriche ..... 6	Osterreich ..... 6
Belgium ..... 7	Belgique ..... 7	Belgien ..... 7
Cyprus ..... 3	Chypre ..... 3	Zypern ..... 3
Denmark ..... 5	Danemark ..... 5	Dänemark ..... 5
France ..... 18	France ..... 18	Frankreich ..... 18
Federal Republic of Germany ..... 18	République Fédérale d'Allemagne ..... 18	Bundesrepublik Deutschland ..... 18
Greece ..... 7	Grèce ..... 7	Griechenland ..... 7
Iceland ..... 3	Islande ..... 3	Island ..... 3
Ireland ..... 4	Irlande ..... 4	Irland ..... 4
Italy ..... 18	Italie ..... 18	Italien ..... 18
Luxembourg ..... 3	Luxembourg ..... 3	Luxemburg ..... 3
Netherlands ..... 7	Pays-Bas ..... 7	Niederlande ..... 7
Norway ..... 5	Norvège ..... 5	Norwegen ..... 5
Sweden ..... 6	Suède ..... 6	Schweden ..... 6
Switzerland ..... 6	Suisse ..... 6	Schweiz ..... 6
Turkey ..... 10	Turquie ..... 10	Türkei ..... 10
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland ... 18”	Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord .. 18 »	Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland .... 18“

Gemäß Artikel 41 Absatz d der Satzung ist der abgeänderte Wortlaut des Artikels 26 der Satzung am 6. Mai 1963 in Kraft getreten.

Gorbach

### 152. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 18. Juni 1963, betreffend die Ratifikation des Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht durch Frankreich.

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung ist das Übereinkommen über das auf Unter-

haltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht, BGBl. Nr. 293/1961, seit der Kundmachung BGBl. Nr. 98/1963 von Frankreich ratifiziert worden.

Das Übereinkommen tritt für Frankreich am 1. Juli 1963 in Kraft.

Gorbach